

# Richtlinie Kurzzeitpflege



(gemäß § 19 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

---

## I. Allgemeines

Kurzzeitpflege für Hilfe suchende Personen kann in allen bewilligten stationären Pflegeeinrichtungen nach § 49 i.V.m. § 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 angeboten werden.

## II. Leistungsdefinition

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche Pflegegeld beziehen und von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen bestimmten Zeitraum (im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen bzw. 42 Tage pro Kalenderjahr) während desurlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

In bewilligten stationären Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftige Menschen ab der Pflegestufe 1 bis einschließlich Pflegegeldstufe 7 Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Gleichgestellt sind jene Personen, welche eine pflegegeldähnliche Leistung aus dem Ausland beziehen bzw. beziehen könnten und diese jedoch mangels Hauptwohnsitz in diesem Staat nicht zur Auszahlung gelangt.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege wird der pflegebedürftige Mensch tagsüber und während der Nachtzeit in der die Kurzzeitpflege erbringenden Einrichtung versorgt, aktivierend (im Rahmen der Ressourcen des Pflegebedürftigen) betreut und gepflegt.

## III. Anspruchsvoraussetzungen

### 1. Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person in Niederösterreich

siehe [Festlegung des Hauptwohnsitzes](#)

### 2. Kein Bedarf an Langzeitpflege in einer stationären Einrichtung

Ein Antrag auf Heimaufnahme/Hilfe bei stationärer Pflege schließt die Leistung der Kurzzeitpflege aus.

### 3. Zugehörigkeit zur Zielgruppe für Kurzzeitpflege

### 4. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Gleichgestellt sind folgende Personen:

- **Asylberechtigte nach § 3 Asylgesetz 2005**
- **EU/EWR-Bürger und Schweizer und deren Familienangehörige\***
  - innerhalb der ersten 3 Monate Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt
  - nach 3 Monaten Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt und diese Person über ausreichend Existenzmitteln und einen Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörige verfügt, sodass keine unverhältnismäßig hohe Sozialhilfeleistung benötigt wird.
- **Drittstaatsangehörige**
  - Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 NAG
  - Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** einem der folgenden AT gemäß § 49 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte“ oder „Niederlassungsbewilligung“
  - Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** mit einem der folgenden AT gemäß § 50 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“

\* Bitte im Einzelfall mit der Bezirksverwaltungsbehörde abklären, ob eine Gleichstellung vorliegt.

Die Förderung der Kurzzeitpflege in einem anderen Bundesland ist nicht möglich.

## IV. Dauer der Kurzzeitpflege

Ein Zuschuss zur Kurzzeitpflege wird **pro Kalenderjahr** max. für 6 Wochen gewährt. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein weiterer Zuschuss nicht möglich. Die Zeiten eines Krankenhausaufenthaltes werden auf die 6 Wochen angerechnet und führen zu keiner Verlängerung.

Ein Krankenhausaufenthalt beendet die förderbare Kurzzeitpflege nicht.

Wird eine Kurzzeitpflege über den Jahreswechsel hinaus in Anspruch genommen,

verlängert sich dadurch der Förderzeitraum nicht (keine durchgehende Kurzzeitpflege für länger als 6 Wochen). Eine neuerliche Förderung ist erst nach Ablauf von zumindest 4 Wochen seit dem letzten Tag der Kurzzeitpflege möglich.

## V. Notwendige Unterlagen

Diese Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung und sind vor Antritt der Kurzzeitpflege der Wohnsitzbehörde und dem Pflegeheim vorzulegen.

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Kurzzeitpflege
- Nachweis über den Pflegegeldbezug
- Einkommensnachweise der Hilfe suchenden Person (Kopie)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (Kopie)

## VI. Tarife

Die verrechenbaren Kosten der Kurzzeitpflege werden in der NÖ Pflegeheim Verordnung kundgemacht (siehe Homepage: [Infoblatt Tarife Kurzzeitpflege](#)).

Für Abwesenheitszeiten aufgrund von Krankenhausaufenthalten darf nur die Grundgebühr analog zur Langzeitpflege verrechnet werden. Durch die Tarife sind die Kosten der Kurzzeitpflege abgedeckt und dürfen keine weiteren Kosten verrechnet werden. Ausnahmen sind der Einzelzimmerschlag, Rezeptgebühren, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc.

Zählt die Hilfe suchende Person nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (siehe Punkt III. 4), sind die Kosten direkt mit dem Kurzzeitpflegegast zu verrechnen. Die Kosten müssen zumindest in der Höhe des Tarifs Kurzzeitpflege verrechnet werden.

## VII. Förderung

### a) Eigenleistung:

Für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege muss die Hilfe suchende Person aus ihrem Einkommen 1/30 von 80% ihres monatlichen Einkommens sowie 1/30 von

100% der pflegebezogenen Geldleistungen (z.B. Pflegegeld) als Eigenleistung für jeden Tag bezahlen.

Kommt es **während** des Aufenthalts zu einer Erhöhung des Pflegegeldes, ist der gesamte Zeitraum mit der tatsächlichen Einstufung abzurechnen. Kommt es nach Ende des Aufenthalts der Kurzzeitpflege rückwirkend zu einer Erhöhung des Pflegegeldes, führt dies zu keiner Nachverrechnung.

Unter Einkommen ist das monatliche Nettoeinkommen zu verstehen. Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (z.B. Rente, Pension, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Mieteinnahmen, Pacht...).

Nicht zum Einkommen zählen Geldleistungen wie Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen. Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. das Vermögen der Hilfe suchende Person wird für die Berechnung der Eigenleistung nicht berücksichtigt. Bestehende Unterhaltspflichten und laufende Zahlungsverpflichtungen werden bei der Bemessung der Eigenleistung nicht berücksichtigt.

#### Einzelzimmerzuschlag bei Kurzzeitpflege:

Kurzzeitpflegegäste, welche die Betreuung und Pflege in einem Einzelzimmer in Anspruch nehmen, haben den Einzelzimmerzuschlag selbst zu leisten. Der Einzelzimmerzuschlag ist nicht Bestandteil des Zuschusses zur Kurzzeitpflege und beträgt 2022 € 13,61 pro Tag.

Der Einzelzimmerzuschlag wird direkt von der Pflegeeinrichtung dem Kurzzeitpflegegast – neben der errechneten Eigenleistung aus seinem Einkommen und Pflegegeld - in Rechnung gestellt.

#### **b) Verrechnung:**

Das die Kurzzeitpflege erbringende Pflegeheim errechnet die Eigenleistung der Hilfe suchenden Person. Für die Berechnung der Eigenleistung hat die Hilfe suchende Person gegenüber dem Pflegeheim die Höhe des Einkommens und den Bezug von Pflegegeld offenzulegen. Die Eigenleistung wird direkt vom Pflegeheim dem Kurzzeitpflegegast vorgeschrieben. Eine zusätzliche Verrechnung von Kosten/Gebühren ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind der

Einzelzimmerschlag, Rezeptgebühren, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc.

Für Abwesenheiten aufgrund von Krankenhausaufenthalten darf von der Hilfesuchenden Person nur ein Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen eingehoben werden.

Verstirbt der Kurzzeitpflegegast vor Gewährung der Förderung, tritt die Verlassenschaft bzw. der eingetragene Erbe in das Verfahren ein.

Für die durch die Eigenleistung nicht abgedeckten Kosten wird eine Förderung (Zuschuss) aus der Sozialhilfe im Rahmen des Privatrechts gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird direkt zwischen dem Pflegeheim und der Behörde abgerechnet. Für Personen, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zählen, kann keine Förderung gewährt werden und sind die vollen Kosten direkt zwischen Pflegeheim und Kurzzeitpflegegast abzurechnen.

## VIII. Wechsel – Kurzzeitpflege in Langzeitpflege

Eine **direkte Übernahme** von der Kurzzeitpflege (gefördert oder nicht gefördert) in die Langzeitpflege ist grundsätzlich **nicht möglich**.

Wird während der Kurzzeitpflege (ohne Veränderung des Sachverhaltes) ein Antrag auf Heimaufnahme und Hilfe bei stationärer Pflege gestellt, sind die vollen Kosten vom Kurzzeitpflegegast zu tragen. Eine Förderung des Landes kann nicht gewährt werden.

Die Zuweisung eines Langzeitpflegeplatzes erfolgt aufgrund der Vormerkung im Heimvormerkprogramm durch die Wohnsitzbezirksverwaltungsbehörde.

### **Ausnahme**

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes und ist eine Rückkehr in die häusliche Betreuung und Pflege daher nicht möglich, kann eine direkte Übernahme von der Kurzzeitpflege in die Langzeitpflege erfolgen. Ein Ausnahmegrund liegt auch dann vor, wenn sich aufgrund eines Akutgeschehens (z.B. Herzinfarkt, Krebsdiagnose etc.) der Gesundheitszustand des pflegenden

Angehörigen derart verschlechtert, dass die Pflege des Kurzzeitgastes nicht mehr übernommen werden kann.

## **IX. Rückforderung**

Der Kurzzeitpflegegegast ist verpflichtet der Behörde alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, unverzüglich zu melden. Zu diesen meldepflichtigen Änderungen zählen auch die rückwirkende Erhöhung des Pflegegeldbezuges während des Aufenthaltes. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden.

Eine Rückforderung kann auch dann erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden bzw. nachträglich weggefallen sind.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.